

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10/2015



Veröffentlicht am: 27.04.2015

Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang Humanmedizin, im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 vom 13.04.2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA S.360) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBI. LSA S. 535), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 18.03.2015 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für die Studienplätze im Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wintersemester 2015/16 und Sommersemester 2016 beschlossen.

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

Der Studiengang Humanmedizin an der OVGU ist zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus-NC). Er wird in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den Studiengang Humanmedizin der OVGU wird als Zulassungszahl (Zahlen der höchstens Aufzunehmenden) 191 für das Wintersemester 2015/2016 festgesetzt.

§ 3

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 werden Zulassungsbegrenzungen für das 2.- 12. Fachsemester (Auffüllgrenzen) in Höhe von 191 festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18.03.2015 und der Genehmigung durch das
Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.04.2015.

Magdeburg, 14.04.2015

Prof. Dr. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg